

8194/J XXV. GP

Eingelangt am 19.02.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Bildung und Frauen

betreffend die Aufnahmsverfahrensordnung

BEGRÜNDUNG

Eine Bestimmung im § 3a Abs. 5 der Aufnahmsverfahrensverordnung¹ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sorgt für Auslegungsunterschiede. Daher ersuche ich um eine Klärung, wie diese Bestimmung zu interpretieren ist.

Konkret geht es um folgende Passage:

§ 3a Abs. (5) Gleichzeitig mit der vorläufigen Zuweisung eines Schulplatzes (Abs. 4) sind

1. die zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchte Allgemeinbildende höhere Schule und die Schulbehörde erster Instanz über die vorläufige Schulplatzzuweisung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber zu informieren ...

Hintergrund der notwendigen Klärung ist die Tatsache, dass schon innerhalb eines Bundeslandes (in diesem Fall von Tirol) eine unterschiedliche Interpretation verwendet wird. Was 2009 (siehe beiliegendes Schreiben des AFP Koler, Anhang1) noch angeordnet wurde, ist 2016 untersagt. Es dürfen nicht mehr die Namen der aufgenommen SchülerInnen mitgeteilt werden, sondern nur mehr die Anzahl.

Es stellt sich die Frage: Muss/Kann/Darf die aufnehmende Schule im Rahmen dieser „Informationspflicht“ gegenüber der abgebenden Schule die Namen der AufnahmsbewerberInnen nennen oder darf sie das nicht?

¹

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004969/Aufnahmsverfahrensverordnung%2c%20Fassung%20vom%2011.02.2016.pdf>

Hierzu gibt es im Landesschulrat für Tirol seit Herbst eine neue Rechtsmeinung (siehe RS 2/2016 – Punkt 2.1 und 2.2, Anhang 2).

Die Recherche hat ergeben, dass die einzelnen Bundesländer dazu unterschiedliche Vorgangsweisen pflegen. Warum gilt – auf Basis derselben Verordnung – etwas in Wien, was in Tirol untersagt ist? Ich denke, im Sinne einer Bundesverordnung müsste das wohl für alle Bundesländer gleich zu handhaben sein!

Die dahintersteckende Problematik ist, dass für die abgebenden Schulen seriöse Planungen für das kommende Schuljahr immens erschwert werden. Nur wenn auch bekannt ist welche SchülerInnen am Standort verbleiben, können deren Bedürfnisse in Hinblick auf Schwerpunkte berücksichtigt und die Aufnahme neuer SchülerInnen entsprechend gesteuert werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Wie ist § 3a Abs. 5 der Aufnahmsverfahrensverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen tatsächlich auszulegen?
- 2) Müssen die aufnehmende Schule im Rahmen ihrer „Informationspflicht“ gegenüber der abgebenden Schule die Namen der AufnahmsbewerberInnen nennen?
 - a. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in ganz Österreich die Rechtssicherheit in Bezug auf die Weitergabe der Namen der SchülerInnen im Rahmen des Aufnahmsverfahrens herzustellen, damit abgebende Schulen sich besser auf das kommende Schuljahr vorbereiten können?
- 3) Dürfen die aufnehmende Schule im Rahmen ihrer „Informationspflicht“ gegenüber der abgebenden Schule die Namen der AufnahmsbewerberInnen nicht nennen und nur anonymisierte Informationen über die Zahl der AufnahmewerberInnen übermitteln?
 - a. Wenn ja, was werden Sie tun, um den abgebenden Schulen bei ihren Planungen für das folgende Schuljahr zu helfen?

Anhang 1



Direktionen
der AHS und BMHS

Innsbruck, am 26. März 2009
Zahl: 90.06/302-09

Aufnahmeverfahren 9. Schulstufe – Information an AHS

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

Beim Landesschulrat für Tirol sind in diesen Tagen eine Reihe von Rückmeldungen über nicht oder nicht vollständig erfolgte Meldungen über die provisorische Schulplatzzuweisung von Aufnahmeverbesserberinnen und -bewerbern eingegangen, die derzeit eine Allgemein bildende höhere Schule besuchen.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist es für diese Schulen unerlässlich zu wissen, mit wie vielen Schülerinnen und Schülern sie auf der 9. Schulstufe zu rechnen haben, weil dies Auswirkungen auf die zu planenden Klassen hat, vor allem in Hinblick auf die verbleibenden Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulformen und in den Schwerpunkten.

Daher erinnere ich an die Bestimmung des § 3a Abs. 5 Ziff. 1 der Aufnahmsverfahrensverordnung, die regelt, dass gleichzeitig mit der vorläufigen Zuweisung eines Schulplatzes (Abs. 4) „die zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchte Allgemein bildende höhere Schule und die Schulbehörde erster Instanz über die vorläufige Schulplatzzuweisung der Aufnahmeverbesserberinnen und Aufnahmsbewerber zu informieren“ sind. Weiters rufe ich auch den Erlass des Landesschulrates für Tirol vom 4. November 2008, Zl. 90.06/289-08, zum Aufnahmeverfahren im Schuljahr 2008/09 in Erinnerung. In Punkt 4 der „Information für Schulleiter/innen“ wird unter der Überschrift „Informationspflicht der Erstwunschschulen“ ausgeführt: „Die aufnehmenden Erstwunschschulen informieren die allenfalls zu diesem Zeitpunkt besuchten allgemein bildenden höheren Schulen **am Montag, 23. März 2009** (Postaufgabestempel – keinesfalls früher) über die provisorische Zuweisung eines Schulplatzes“.

Ich ersuche daher die Direktionen jener Schulen, die dieser Informationspflicht bisher nicht nachgekommen sind, dies umgehend nachzuholen. Die Information hat nicht nur die Anzahl, sondern auch die Namen jener Schülerinnen und Schüler zu enthalten, denen ein Schulplatz provisorisch zugewiesen werden konnte, weil sich nur so überprüfen lässt, wer an der Schule bleibt. Diese Rechtsauffassung deckt sich auch mit jener des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Abs. 4 des § 3a der Aufnahmsverfahrensverordnung legt außerdem fest: „Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Bedingung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme die

gesetzlichen Aufnahmeverfahren erfüllt werden, als verbindlich.“ Da diese Verbindlichkeit sich nur auf eine bestimmte Schülerin oder einen bestimmten Schüler beziehen kann, kann auf die Bekanntgabe der Namen nicht verzichtet werden.

All jenen Direktionen, welche die Namen der Schülerinnen und Schüler, denen ein Schulplatz provisorisch zugewiesen wurde, bereits gemeldet haben, danke ich sehr herzlich dafür.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtsführende Präsident:

Dr. Erwin Koler

Anhang 2:

LR Dr. Beate PALFRADER

Amtsführende Präsidentin
des Landesschulrates für Tirol

Innsbruck, am 25. Januar 2016

Zahl: 101.01/004-allg/2016

RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2016**Sachgebiet:** Pädagogische Angelegenheiten**Inhalt:** Umfassende Informationspflicht gegenüber Schüler/inne/n der 4. und 8. Schulstufe über mögliche weitere Bildungswwege**Ergeht an:** Direktionen aller allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
Direktionen aller mittleren und höheren Schulen

Die richtige Wahl des Bildungsweges an jenen Nahtstellen, an denen für Schülerinnen und Schüler mehrere Möglichkeiten offen stehen, entscheidet maßgeblich über den Erfolg und die Zufriedenheit der jungen Menschen im weiteren Bildungsprozess und darüber hinaus. Die richtige Wahl ist diejenige, die den Kindern die besten Chancen bietet, ihre individuellen Potentiale voll zu entfalten, die den eigenen Präferenzen, Stärken und Talenten entspricht und Lernen mit Freude und Erfolg verspricht.

Österreich verfügt über ein differenziertes Bildungssystem, das eine Vielfalt an möglichen Bildungswegen eröffnet. Um die richtige Wahl zu treffen ist es notwendig, Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte an den Nahtstellen fundiert, objektiv und umfassend über sämtliche Alternativen zu informieren. Um dies flächendeckend an allen Schulen in Tirol sicherzustellen, legt der Landesschulrat für Tirol folgende verbindliche Vorgangsweise fest:

1. Information in der vierten und achten Schulstufe:

- 1.1. Es ist im Rahmen einer Informationsveranstaltung eine objektive und vollständige Information über alle in Frage kommenden Schularten zu ermöglichen. Die Vorstellung der ab der fünften bzw. neunten Schulstufe in Frage kommenden Schularten (ab der fünften Schulstufe: Neue Mittelschulen, AHS, ASO; ab der neunten Schulstufe: PTS, Tiroler Fachberufsschulen, ORG, AHS-Langformen [in den Neuen Mittelschulen], Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Lehranstalten für Tourismus, Lehranstalten für Soziales, kaufmännische Schulen, technisch-gewerbliche Lehranstalten, land- und hauswirtschaftliche Fach- und Berufsschulen) sowie allfälliger Privat- und Schwerpunktschulen hat im Regelfall und unter Berücksichtigung der für einen Schulstandort relevanten Schulangebote durch eine/n Vertreter/in jeder der genannten Schularten (z.B. Schulleiter/in, Bildungs- und Schülerberater/in, andere Lehrperson) zu erfolgen.

- 1.2. Für den Fall, dass mehrere Schulen der gleichen Schulart im Einzugsgebiet der informierenden Schule (Volksschule bzw. Neue Mittelschule oder AHS) liegen, wird eine Liste mit kompetenten Auskunftspersonen für jede Schulart zeitgerecht übermittelt. Die Koordination der Bestellung der Auskunftspersonen erfolgt durch die Schulaufsicht.
- 1.3. Die Initiative liegt primär bei den in Frage kommenden Schulen bzw. Schularten, die ihr Interesse an einer Informationsmöglichkeit rechtzeitig, und zwar bis spätestens 20. Oktober eines Schuljahres, bei der Schule, an der die Information stattfindet, anzumelden haben. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass die Schule, an der die Information stattfindet, jeweils eine/n Vertreter/in der in Frage kommenden Schularten bzw. Schulen einlädt.
- 1.4. Die Informationen sind im Rahmen einer Veranstaltung für Erziehungsberechtigte mit Schüler/inne/n in der vierten bzw. achten Schulstufe (z.B. im Rahmen eines Elternsprechtages oder einer eigenen Informationsveranstaltung) zu kommunizieren. Die Veranstaltung ist so zu terminieren, dass ausreichend Zeit für weitere Recherchen und eine wohlüberlegte Entscheidung bleibt (nach Möglichkeit vor Weihnachten).

Empfehlenswert ist zudem eine erste Veranstaltungsrunde für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler der dritten bzw. siebten Schulstufe.

Die Koordination des Termins, die Einladung zur Informationsveranstaltung sowie die konkrete Gestaltung und Moderation der Veranstaltung obliegt der einladenden Schule. In der achten (bzw. siebten) Schulstufe kann eine solche Information auch in den Klassen vor den Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

- 1.5. Bei der Information und Präsentation ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Rede- und Präsentationszeiten auf die verschiedenen Schularten sowie auf einen angemessenen Zeitrahmen für Information und Präsentation zu achten.
- 1.6. Den eingeladenen Vertreterinnen und Vertretern muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Informationsmaterial zu verteilen. Es ist sicherzustellen, dass der/die Vertreter/in jeder Schulart in erster Linie die Angebote und Besonderheiten der eigenen Schulart sowie der einzelnen konkreten Schulen darstellt und nicht die eigene Schule in den Vordergrund rückt. Im Rahmen dieser Information müssen auch verlässlich die Aufnahmekriterien für die jeweilige Schulart bzw. die einzelnen Schulen bekannt gegeben werden.
- 1.7. Im Rahmen der Information für die achte bzw. siebte Schulstufe ist auch verlässlich auf die Berufs- und Studieninformationsmesse (BeST) bzw. VISIO hinzuweisen und ein Besuch zu empfehlen.
- 1.8. Im Rahmen der Informationsveranstaltung sowie im Unterricht ist auf die Angebote im Zusammenhang mit der Berufsorientierung (bspw. Schülerberater/innen, Bildungsberater/innen) sowie auf weitere Informationsquellen und Beratungsangebote hinzuweisen.
- 1.9. Im Unterricht sowie im Rahmen der Informationsveranstaltung ist auf die Relevanz einer potentialfokussierten, den Stärken und Interessen des Kindes entsprechenden

Bildungswegentscheidung hinzuweisen und eine entsprechende reflexive und kritische Auseinandersetzung anzuregen und zu unterstützen. Damit soll sichergestellt werden, dass die individuellen Talente, Fähigkeiten und Interessen entscheidend für die Wahl sind.

- 1.10. Sollte eine betroffene Schularart der Einladung nicht nachkommen (können) und somit bei der Informationsveranstaltung nicht vertreten sein, so ist die entsprechende Information über diese Schularart durch die einladende Schule (z.B. durch Schulleiter/in, Bildungs- und Schülerberater/in) sicherzustellen.
- 1.11. Das Einholen eines Feedbacks zur Präsentation der einzelnen Schulararten und dessen Weiterleitung an die Referentinnen und Referenten wird im Sinne der Qualitätssicherung empfohlen.
- 1.12. Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Teilnahme am Tag der offenen Tür an den angestrebten Schulen, auch während der Unterrichtszeit, zu ermöglichen.

2. Besondere Hinweise für die achte Schulstufe einer AHS-Langform:

- 2.1. Eine vorläufige, unverbindliche Erhebung über die für die neunte Schulstufe getroffene Schulwahl in der AHS-Langform darf nur anonym in schriftlicher Form erfolgen.
- 2.2. Die Meldung über eine vorläufige Schulplatzzuweisung durch die aufnehmende Schule an die abgebende AHS (Langform) erfolgt innerhalb der in der Verordnung und im Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol vorgesehenen Frist. Sie umfasst die Zahl der abgehenden Schülerinnen und Schüler, hat jedoch zur besseren Planbarkeit die Angabe der besuchten AHS-Form, des Geschlechtes, der allenfalls für die neunte Schulstufe gewünschten Fremdsprache und des Religionsbekenntnisses zu enthalten.
- 2.3. Die namentliche Meldung über eine vorläufige Schulplatzzuweisung durch die aufnehmende Schule an die abgebende AHS (Langform) hat frhestens mit Notenschluss am Ende eines Schuljahres zu erfolgen.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag einer Schule ist bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung. Aus diesem Grund sind die in der vom Landesschulrat für Tirol festgelegten (oben beschriebenen) Vorgehensweise angegebenen Vorgaben von allen Betroffenen umzusetzen.

Das Rundschreiben Nr. 10/2015 des Landesschulrates für Tirol vom 17.11.2015 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Die Amtsführende Präsidentin:



LR Dr. Beate PALFRADER